Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin
Tel 030.417 235 55 | Fax 030.417 235 57
www.rav.de
kontakt@rav.de

**10. November 2026**

# Prozessbeobachtung im Verfahren gegen die sogenannten »Ulm 5«

## Unabhängige, rechtsstaatlich motivierte Beobachtung und Kontrolle der Verhandlungsführung kaum möglich

*Ein Bericht von Rechtsanwalt Yunus Ziyal (RAV-Mitglied und Mitglied im Beratenden Ausschuss (BRAUS)*

Als Prozessbeobachter nahm Rechtsanwalt Yunus Ziyal am 25.09.2026 für den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV) am Hauptverhandlungstermin im Verfahren gegen die sogenannten »Ulm 5« teil.

Anlass der Prozessbeobachtung sind öffentlich bekannt gewordene Hinweise auf erhebliche Einschränkungen der Verteidigungs- und Beschuldigtenrechte im bisherigen Verfahrensverlauf. Die Beobachtung soll ausdrücklich weder der Einflussnahme auf das Verfahren noch einer Parteinahme dienen. Vielmehr soll dokumentiert werden, ob rechtsstaatliche Mindeststandards und die praktische Gewährleistung der Verteidigungs- und Beschuldigtenrechte eingehalten werden.

Die Prozessbeobachtung durch Rechtsanwalt Ziyal wurde dem Gericht zuvor schriftlich angekündigt und darum gebeten, ihm den Zugang zu den öffentlichen Teilen der Hauptverhandlung zu ermöglichen und das Anfertigen handschriftlicher Notizen zu gestatten. Das Gericht bestätigte den Eingang der Ankündigung, verwies in seiner Antwort jedoch lediglich auf die Öffentlichkeit der Verhandlung und die geltende sitzungspolizeiliche Verfügung.

Die Hauptverhandlung vor der 18. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart läuft seit dem 27.04.2026. Sie findet im Hochsicherheitssaal des OLG-Prozessgebäudes in Stammheim unter dem Vorsitz der Richterin am Landgericht Lauchstädt statt.

Der vorliegende Bericht fasst die wesentlichen Beobachtungen des Verhandlungstags nachträglich zusammen. Da dem Unterzeichner das Anfertigen von Aufzeichnungen untersagt wurde, ist eine wortgetreue Wiedergabe einzelner Äußerungen und der Verfahrensvorgänge nicht möglich.

### Hintergrund des Verfahrens

Den fünf Angeklagten (sog. »Ulm 5«) werden gemeinschaftliche Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen sowie die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Gegenstand des Verfahrens ist das Eindringen in ein Gebäude des israelischen Rüstungskonzerns *Elbit Systems* in Ulm, bei dem Computer, Telefone sowie sensible Laboreinrichtungen und Messinstrumente zerstört worden sein sollen. Die Aktion wurde gefilmt, um die Aufnahmen über soziale Medien zu verbreiten. Die Angeklagten wurden im Anschluss an den Vorfall festgenommen und befinden sich unter anderem wegen angenommener Fluchtgefahr in Untersuchungshaft.

### Prozessbeobachtung

Der Unterzeichner erschien zur Einlasskontrolle und wies sich mit einem gültigen Rechtsanwaltsausweis aus.

Als er von den Justizbediensteten aufgefordert wurde, seine Schreibmaterialien unter Hinweis auf die sitzungspolizeiliche Verfügung abzugeben, bat er um eine Entscheidung der Vorsitzenden. Er verwies darauf, dass sein Besuch zuvor angekündigt worden war und die Prozessbeobachtung im Auftrag eines

unabhängigen Anwält*innenvereins diene. Dies blieb ohne Erfolg: Die Vorsitzende habe dies bereits so entschieden.

Nach Beginn der Sitzung beantragte die Verteidigung – wie offenbar schon an den bisherigen Verhandlungstagen – erneut, den Angeklagten zu ermöglichen, neben ihren jeweiligen Verteidiger*innen zu sitzen, der Öffentlichkeit das Mitschreiben zu gestatten und eine namentlich benannte Protokollkraft zuzulassen. Ausdrücklich wurde in diesem Zusammenhang auch die Gestattung von Schreibmaterial für den Unterzeichner beantragt.

Die Vorsitzende wies die Anträge unter Bezugnahme auf ihre bisherigen Begründungen zurück. Ergänzend führte sie aus, dass bezüglich der Mitnahme für Vertreter*innen von Anwält*innenvereinen keine Sonderrechte bestünden. Sie verwies erneut auf die sitzungspolizeiliche Verfügung.

Auch eine Gegenvorstellung der Verteidigung blieb erfolglos. Diese hatte insbesondere die Bedeutung anwaltlicher Prozessbeobachtung – auch und gerade im internationalen Kontext – hervorgehoben. Im Rahmen der Beanstandung wiesen die Verteidiger*innen ergänzend darauf hin, dass sich unter den Zuhörer*innen auch ein Gerichtszeichner befinde, dem ebenfalls Stifte und Papier abgenommen worden seien.

Zur Beschlussfassung zog sich die Kammer zurück. Anschließend bestätigte sie unter Bezugnahme auf die Begründung der Vorsitzenden deren Verfügung. In Erinnerung blieb insbesondere die Aussage, es gebe keine Privilegien aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Anwält*innenverein. Diese Begründung erscheint befremdlich, da sich der Antrag gerade nicht auf eine privilegierte Behandlung aufgrund der Vereinszugehörigkeit, sondern auf die Ermöglichung einer unabhängigen anwaltlichen Prozessbeobachtung bezog. Dies hinterließ den Eindruck einer gewissen Reflexhaftigkeit des Vorgehens der Vorsitzenden und des Gerichts.

Im Anschluss an die Anträge begann die für den Sitzungstag vorgesehene Beweisaufnahme.

Für die Beobachtung der Verteidigungsrechte war insbesondere die Sitzordnung von Bedeutung. Während der Hauptverhandlung saßen die Angeklagten räumlich getrennt von ihren Verteidiger*innen in einem Glaskasten. Die Kommunikation mit der Verteidigung war nur über einen Telefonhörer möglich.

Ein besonders eindrücklicher Konflikt ergab sich aus dem Zusammenwirken dieser räumlichen und technischen Anordnung mit der Verdolmetschung der Hauptverhandlung: Während der laufenden Verhandlung konnten die Angeklagten entweder über den Telefonhörer mit ihrer Verteidigung kommunizieren oder über Kopfhörer der verdolmetschten Verhandlung folgen. Beides gleichzeitig war nicht möglich.

Die räumliche und technische Anordnung erschwerte damit die Verbindung von anwaltlicher Beratung und aktiver Teilnahme am Verfahren erheblich. Die Angeklagten mussten sich entscheiden, ob sie während eines Verhandlungsabschnitts den Kontakt zu ihrer Verteidigung aufrechterhalten oder dem Verhandlungsgeschehen folgen wollten. Eine solche Entscheidungssituation ist mit den Anforderungen an ein faires Verfahren schwer vereinbar.

**Bewertung**

Dass trotz vorheriger Ankündigung und eines ausdrücklichen Antrags auf eine Ausnahme keine handschriftlichen Notizen gestattet wurden, ist aus Sicht des RAV nicht hinnehmbar. Das Verbot erschwerte die präzise Dokumentation und die spätere Nachprüfbarkeit der Beobachtungen erheblich. Handschriftliche Aufzeichnungen sind ein grundlegendes Arbeitsmittel unabhängiger Prozessbeobachtung.

Die sitzungspolizeiliche Verfügung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptverhandlung. Sie schließt die Mitnahme von Stiften aller Art aus und ordnet diese in eine Reihe mit Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne ein. Hintergrund dürfte damit insbesondere die abstrakte Eignung von Stiften als Stichwerkzeuge sein.

Vor und während der Sitzung wurde eine Ausnahme von diesem Verbot durch Entscheidung der Vorsitzenden beantragt. Eine solche Ausnahmeregelung besteht für Medienvertreter*innen bereits ausdrücklich in der sitzungspolizeilichen Verfügung selbst. Diese Sonderregelung trägt der besonderen Bedeutung der Presse für die Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes Rechnung. Sie zeigt

zugleich, dass die abstrakte Gefahr von Störungen oder Angriffen nicht zwingend zu einem ausnahmslosen Verbot führen muss, sondern eine differenzierte Abwägung geboten ist.

Eine entsprechende Abwägung sollte auch bei der Prozessbeobachtung durch Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere durch demokratische und juristisch-fachliche Organisationen, stattfinden. Auch sie leisten einen Beitrag zur Wahrnehmung und Kontrolle der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren. Die Prozessbeobachtung durch Anwält*innenorganisationen ist ein Instrument institutioneller Rechtsstaatskontrolle. Sie kann insbesondere dazu dienen, die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensstandards und die Wahrung der Verteidigungsrechte zu beobachten sowie mögliche strukturelle Missstände zu dokumentieren und öffentlich zu machen.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die auch durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet wird, darf aus Sicht des RAV nicht auf die bloße Möglichkeit der Anwesenheit reduziert werden. Werden Anwält*innenorganisationen daran gehindert, ihre Beobachtungen zu dokumentieren, wird eine unabhängige, rechtsstaatlich motivierte Beobachtung und Kontrolle der Verhandlungsführung faktisch erheblich erschwert.

Befremdlich war darüber hinaus, dass die Vorsitzende und die Kammer auch die Zulassung einer von der Verteidigung auf eigene Kosten beschäftigten Protokollkraft ablehnten. Die Zulassung von Protokollkräften der Verteidigung ist insbesondere in umfangreichen Strafverfahren ein bekanntes Mittel zur Unterstützung der Verteidigungsarbeit. Ihre Anwesenheit und Tätigkeit sind nicht ohne Weiteres geeignet, die Ordnung der Sitzung zu beeinträchtigen. Ein pauschaler Ausschluss bedarf daher einer nachvollziehbaren Begründung.

Die effektive und vertrauliche Kommunikation zwischen Angeklagten und Verteidigung sowie die Möglichkeit, einer verdolmetschten Hauptverhandlung zu folgen, sind elementare Voraussetzungen eines fairen Strafverfahrens. Sie sind insbesondere im Lichte der Verteidigungsrechte aus Art. 6 EMRK zu gewährleisten.

**Die am 25. September 2026 beobachteten Bedingungen werden diesen Anforderungen aus Sicht des RAV nicht gerecht.**